

Richtlinien
über die Förderung kommunaler und
regionaler Nahverkehrsvorhaben

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Das Land Vorarlberg als Träger von Privatrechten fördert Nahverkehrsvorhaben von Vorarlberger Gemeinden, Gemeindeverbänden, Gemeindekooperationen oder juristischen Personen mit Gemeindebeteiligung. Bei juristischen Personen mit Gemeindebeteiligung kommt als Förderungsempfänger die Gemeinde mit ihrem jeweiligen Finanzierungsanteil in Betracht.
- (2) Ziel der Förderung ist die Initiierung und Optimierung von Nahverkehrsvorhaben.

§ 2

Förderungsgegenstand

- (1) Förderbare Nahverkehrsvorhaben sind
 - a) Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsbedienung durch Eisenbahn- und Kraftlinien konzessionierter Unternehmungen sowie
 - b) bedarfsgesteuerte Betriebsformen (z.B. Anruf-Sammeltaxi, Rufbus), sofern diese das Angebot liniengebundener Verkehrsträger sinnvoll ergänzen und für jedermann zugänglich sind.
- (2) Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt werden:
 - a) Das Nahverkehrsvorhaben des Förderungswerbers muss mit den Zielsetzungen des Landes für die öffentliche Verkehrserschließung übereinstimmen oder diese sinnvoll ergänzen. Handelt es sich dabei insbesondere um neue bzw. neuartige Vorhaben, bedarf es vor deren Umsetzung einer Abstimmung mit der zuständigen Stelle im Amt der Vorarlberger Landesregierung hinsichtlich der grundsätzlichen Förderungswürdigkeit.
 - b) Das Nahverkehrsvorhaben muss die zur Erfüllung dieser Aufgabe vorrangig berufenen Verkehrsträger wie Post, Bahn und private Linienkonzessionsinhaber so weit als möglich einbinden.
 - c) Die Konzeption und der Betrieb des Nahverkehrsvorhabens sind so zu gestalten, dass ein höchst möglicher Kostendeckungsgrad erreicht werden kann.

- d) Das Nahverkehrsvorhaben muss ökologisch sinnvoll sein und einem gegebenen Bedarf entsprechen.
- (3) Förderungswürdig sind folgende Aufwendungen:
- a) Kosten für vorbereitende Untersuchungen (Ausarbeitung örtlicher oder regionaler Konzepte zur Verbesserung der öffentlichen Verkehrsbedienung) sowie Einführungskosten, wenn diese von der zuständigen Fachabteilung im Amt der Landesregierung vor Auftragsvergabe für zweckmäßig erachtet werden,
 - b) Betriebsabgänge aus dem Betrieb des Nahverkehrsvorhabens, die nicht durch Einnahmen (Fahrscheineinnahmen, Schülereinnahmen, ÖPNRV-G Mittel und sonstige Einnahmen) gedeckt sind. Finanzierungsbeiträge des Bundes auf Grundlage des FAG sind dabei nicht zu berücksichtigen. Wird ein Nahverkehrsangebot einer Gemeinde oder einer Gemeindekooperation zum Nulltarif angeboten, sind der Ermittlung der Förderbemessungsgrundlage fiktive Einnahmen zu Grunde zu legen. Die Höhe dieser Einnahmen orientiert sich an den Verbundtarifen.
 - c) Investitionskosten für die Errichtung oder Verbesserung der erforderlichen Infrastruktur (Fahrzeuge, ortsfeste Anlagen wie Halte- oder Umsteigestellen ausgenommen Busbuchten), sofern
 - die Konzeption und Gestaltung dieser Maßnahmen in Abstimmung mit der Verkehrsverbund Vorarlberg GmbH oder im Einvernehmen mit der zuständigen Fachabteilung im Amt der Vorarlberger Landesregierung erfolgt,
 - diese Vorhaben nicht bereits mit anderen Landesmitteln unterstützt bzw. mit hierfür zur Verfügung stehenden Sondermitteln finanziert werden können.
 Förderungsfähig ist der Nettoaufwand dieser Investitionskosten, d.h. Finanzierungsbeiträge des Bundes auf Grundlage des FAG und Finanzierungsbeiträge durch Dritte sind für die Förderungsermittlung in Abzug zu bringen.

§ 3

Förderungsausmaß

- (1) Die Förderungshöhe richtet sich nach der Finanzkraftkopffquote gemäß den Richtlinien der Vorarlberger Landesregierung für die Gewährung von Bedarfszuweisungen und beträgt bei Gemeinden mit einer Finanzkraftkopffquote
 - a) über dem Landesdurchschnitt: 25 %
 - b) über 80 % des Landesdurchschnittes bis zum Landesdurchschnitt: 30 %
 - c) von 60 % bis 80 % des Landesdurchschnittes: 35 %
 - d) unter 60 % des Landesdurchschnittes: 40 %
- (2) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Zuschuss bis zu 50% betragen, wenn dies zur Sicherung eines Mindeststandards im ÖPNV-Angebot erforderlich ist.
- (3) Beträgt der Selbstbehalt einer Gemeinde an den Kosten für das Nahverkehrsvorhaben weniger als 10%, so ist die Höhe des Förderungsbeitrages zu reduzieren, bis dieser erreicht wird. Der Selbstbehalt ist jener Anteil an den Gesamtkosten, den eine Gemeinde nach Abzug aller Einnahmen und

Finanzierungsbeiträge des Bundes (FAG; ÖPNRV-G) und aller Landesbeiträge aus eigenen Mitteln zu finanzieren hat.

- (4) Für die Errichtung oder Verbesserung ortsfester Anlagen gemäß § 2 Abs. 3 lit. c erhöhen sich die Fördersätze gemäß § 3 Abs. 1 lit. a bis d um 10 Prozentpunkte, sofern das Vorhaben überwiegend dem überörtlichen Verkehr dient.
- (5) Ist eine Gemeindekooperation Träger eines regionalen Nahverkehrsvorhabens, richtet sich die Förderungshöhe nach der durchschnittlichen Finanzkraftkopfquote der beteiligten Gemeinden.
- (6) Der Einsatz der Förderungsmittel hat nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen.
- (7) Die Förderung darf nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagsstelle stehen.
- (8) Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt nach Nachweis der förderbaren Aufwendungen und deren Überprüfung jährlich im nachhinein. Akontozahlungen sind möglich.

§ 4

Ansuchen

- (1) Förderungen dürfen nur auf Grund schriftlicher Ansuchen gewährt werden. Das Förderungsprojekt ist ausführlich darzustellen und zu begründen. Dem Ansuchen ist ein Gesamtfinanzierungsnachweis bzw. eine Kostenaufstellung (inkl. Beleg-Nr. und Haushaltsjahr, Zahlungsempfänger, Zahlungszweck und bezahlter Betrag) für die im Vorjahr angefallenen Aufwendungen beizulegen. Bei Aufwendungen gemäß § 2 Abs. 3 lit. c sind zusätzlich Baupläne beizulegen.
- (2) Ansuchen sind bei der Verkehrsverbund Vorarlberg GmbH einzureichen, die die Prüfung der Unterlagen und die Berechnung der Förderung nachvollziehbar vornimmt. Diese hat anschließend die Ansuchen inkl. Unterlagen an die zuständige Stelle beim Amt der Vorarlberger Landesregierung weiterzuleiten.
- (3) Der Förderungswerber ist verpflichtet, im Förderungsansuchen vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen zu machen.

§ 5

Förderungszusage (Zusicherung)

- (1) Die Förderungszusage erfolgt durch das Amt der Vorarlberger Landesregierung. Diese kann Bedingungen und Auflagen enthalten.
- (2) In der Förderungszusage ist auszubedingen, dass
 - a) der Förderungswerber den Organen des Landes und der Verkehrsverbund Vorarlberg GmbH Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen hat,

- b) der Förderungswerber künftige Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle gleichzeitig mit der Antragstellung mitzuteilen hat,
 - c) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und Geldzuwendungen zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten sind, wenn
 1. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde, oder
 2. die Förderung widmungswidrig verwendet wird, oder
 3. Überprüfungen durch Organe des Landes bzw. der Verkehrsverbund Vorarlberg GmbH verweigert oder behindert werden, oder
 4. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.
- (3) Geldzuwendungen, die gemäß Abs. 2 lit c) zurückzuzahlen sind, sind vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. I § 1 Abs. 2 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig zu verzinsen. In die Förderungszusage ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

§ 6

Förderungsevidenz

Die von der jeweiligen Dienststelle oder Abteilung gewährten Förderungen sind bei der vergebenden Abteilung oder Dienststelle zentral zu erfassen.

§ 7

Kontrolle

- (1) Durch die für die Gewährung der Förderung zuständige Abteilung oder Dienststelle sind Kontrollen zur widmungsgemäßen Verwendung der Förderungen zu veranlassen. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.
- (2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen hat durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch stichprobenartige Kontrollen an Ort und Stelle (Augenschein) zu erfolgen. Die Kontrolldichte solcher stichprobenartiger Kontrollen an Ort und Stelle hat sich nach dem Gefahrenpotential einer missbräuchlichen Förderungsverwendung sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu richten.

- (3) Über jeden Augenschein ist ein Bericht abzufassen, der jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat:
- a) Datum und Ort der Kontrolle,
 - b) Gegenstand der gewährten Förderung (kurze Beschreibung des geförderten Vorhabens),
 - c) Höhe der gewährten Förderung,
 - d) Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw kontrolliert wurde (zB gefördertes Objekt wurde eingesehen, Rechnungen wurden eingesehen und kopiert bzw kontrolliert, sonstige Unterlagen wurden eingesehen),
 - e) allfällige Abweichungen des ausgeführten Vorhabens vom geförderten Vorhaben,
 - f) allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen,
 - g) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen,
 - h) Zeitdauer der Kontrolle,
 - i) Name und Unterschrift des Kontrollierenden.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf Förderungen, bei denen gleichwertige Kontrollen durch andere Institutionen gesichert sind, nicht anzuwenden.

§ 8

Förderungsmissbrauch

Der Förderungswerber ist in der Förderungszusage darauf hinzuweisen, dass sich derjenige, der eine ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar macht. Die für die Gewährung von Förderungen zuständigen Abteilungen und Dienststellen sind gemäß § 78 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihnen in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Kriminalpolizei oder an die Staatsanwaltschaft verpflichtet.

§ 9

Verwendung von Begriffen

Soweit in diesen Führungsrichtlinien Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinien treten mit 1.1.2010 in Kraft. Gefördert werden nur solche Aufwendungen, die durch Auftragsvergaben nach dem 1.1.1990 entstanden sind.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die Richtlinien über die Förderung kommunaler und regionaler Nahverkehrsvorhaben vom 1.3.1990 außer Kraft.